



Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Andreas Fischer
Rechtsanwalt
Lange Str. 52

76530 Baden-Baden

11011 Berlin, 14.01.2010
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 4-16-07-451-038903

Sehr geehrter Herr Fischer,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 17.12.2009 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/262), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-451-038903

76530 Baden-Baden

Besonderer Teil des
Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die erstatzlose Streichung der §§ 185 und 186 Strafgesetzbuch.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Zur Begründung hat er die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 31. Juni 2008 erhalten. Insbesondere wurde er darauf hingewiesen, dass den von ihm vorgetragene Bedenken, die Vorschriften könnten zur "Zensur" missbraucht werden, nach geltendem Recht angemessen durch § 193 Strafgesetzbuch Rechnung getragen wird. Hiergegen hat sich der Petent mit Schreiben vom 20. August 2008 gewandt und im Wesentlichen seine Argumentation vertieft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Er kommt nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen des Petenten und den Ausführungen des Bundesministeriums zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.